

Finanzielle Förderung durch den Förderverein UDE

An der Universität Duisburg-Essen (UDE) findet Forschung und Lehre auf Spitzenniveau statt: von den Geistes-, Gesellschafts- und Bildungswissenschaften über die Wirtschaftswissenschaften bis hin zu den Ingenieur- und Naturwissenschaften sowie der Medizin. Seit ihrer Gründung im Jahr 2003 hat sich die UDE zu einer weltweit anerkannten Forschungsuniversität entwickelt. Für viele Unternehmen in der Region ist sie eine der wichtigsten Quellen zur Sicherung des Fachkräfte- und Führungsnachwuchses.

Ein Ziel des Fördervereins ist die finanzielle Unterstützung von (Transfer-)Aktivitäten und (Forschungs-)Projekten an den einzelnen Fakultäten der Universität Duisburg-Essen.

I. Allgemeine Voraussetzungen für eine Förderung

Alle Mitglieder der Universität haben die Möglichkeit, beim Förderverein einen Antrag auf finanzielle Unterstützung ihrer Projekte und Aktivitäten zu beantragen.

II. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt als Empfehlung an die Mitglieder zur Unterstützung oder als Zuwendung des Vereins in Form der Projektförderung. Die Zuwendung kann als Festbetrags-, Anteils- und Fehlbedarfsfinanzierung erfolgen.

Förderfähig sind u. a.:

1. Forschungsprojekte
2. Studierendenprojekte
3. Exkursionen
4. Festschriften, Tagungs- und Sammelbände
5. Tagungen

III. Umfang und Höhe der Förderung

1. Zuwendungen erfolgen grundsätzlich subsidiär, sowie nach Ausschöpfung aller fakultätsinternen Möglichkeiten, wenn der Zweck ohne sie nicht oder nicht in ausreichendem Maß erreicht werden kann.
2. Festschriften sowie Tagungs- und Sammelbände werden nur unterstützt, wenn diese einen regionalen oder direkten Bezug zur UDE haben. Die Förderhöhe ist hierbei auf 500 EUR begrenzt.
3. Exkursionen sind nur förderfähig, wenn sie über das reguläre Curriculum hinausgehen und von besonderer Bedeutung für das Studium sind.

4. Bewirtungs- und Verpflegungskosten können im Rahmen von Universitätsveranstaltungen von besonderer Außenwirkung übernommen werden, sofern sie dem Gebot der Wirtschaftlichkeit unterliegen.
5. Folgende Ausgaben können im Rahmen einer Projektförderung grundsätzlich nicht übernommen werden:
 - Stipendien oder vergleichbare Formen der Individualförderung
 - Personalkosten
6. In der Regel werden Projekte in einer Höhe von 500 EUR bis 4.000 EUR gefördert. Bei besonderem Interesse kann davon in Einzelfällen abgewichen werden.

IV. Ablauf

1. Vor Antragstellung erfolgt eine Prüfung und Empfehlung des Projekts durch die Dekanin/den Dekan bzw. Leitung der zentralen Einrichtung. Die Unterstützung des Förderantrages durch die Fakultät sowie die Ausschöpfung aller fakultätsinternen Möglichkeiten ist Voraussetzung für die Antragstellung.
2. Der Antrag kann ausschließlich über das Online-Formular gestellt werden.
3. Bitten beschreiben Sie Ihr Projekt und Ihren Finanzierungsbedarf ausführlich. Bitte beachten Sie, dass nur vollständig ausgefüllte Anträge für eine Förderung berücksichtigt werden können.
4. Mit einer Empfehlung der Hochschulleitung werden die Anträge an den Vorstand des Fördervereins weitergeleitet, der die Anträge wiederum seinen Mitgliedern zur Verfügung stellt. Die Mitglieder werden um Spenden für die Anträge gebeten.
5. Projekte und Aktivitäten, für die keine Spenden durch einzelne Mitglieder eingeworben werden konnten, werden erneut im Vorstand diskutiert. Der Vorstand entscheidet schließlich darüber, ob diese Projekte aus den allgemeinen Fördervereinsmitteln gefördert werden.
6. Sobald eine Entscheidung über die Förderung vorliegt, werden die Antragstellerinnen und Antragsteller informiert.

V. Ausschlussfrist

Der Antrag auf Förderung muss spätestens zur Ausschlussfrist beim Förderverein eingegangen sein. Später beim Förderverein eingegangene Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

VI. Nachweispflicht der Projektträger und Projektträgerinnen

Empfängerinnen und Empfänger von Fördermitteln des Vereins sind grundsätzlich verpflichtet, in angemessener Art und Weise auf die Förderung hinzuweisen, insbesondere in den Informationsmaterialien über das Förderprojekt.

Die Empfängerinnen und Empfänger von Fördermitteln stellen spätestens zwei Monate nach Abschluss des Projektes einen Bericht/Textbeitrag sowie Fotos über das Vorhaben zur Verfügung, die der Verein im Rahmen seiner eigenen

Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Flyer, Broschüren, Webseite etc.) verwenden und veröffentlichen darf. Die vorgenannte Frist gilt auch für die Pflicht des Empfängers/der Empfängerin der Fördermittel, entsprechende Nachweise über die Verwendung der Fördergelder vorzulegen.

VII. Folgen unwahrer Angaben

Förderungen, die durch unrichtige Angaben erwirkt wurden, sowie die zweckfremde Verwendung der Fördergelder, haben zur Folge, dass die gesamten Zuschusszahlungen zurückerstattet werden müssen. Eine zukünftige Förderung des/der Antragstellerin/Antragstellers ist ausgeschlossen.

VIII. Schlusshinweis

Es besteht kein Anspruch auf Förderung. Nach der Empfehlung der Hochschulleitung ist die Gewährung der finanziellen Unterstützung von Spenden der Mitglieder und vom aktuellen Stand der frei verfügbaren Mittel des Vereins abhängig.